

Erläuterungen

für die Ausfüllung des Meldeformulars zur **Statistik des Flugbetriebs**

Sollten auf Ihrem Flugplatz nur Motorflüge bzw. nur Segelflüge durchgeführt werden, ist nur die dafür vorgesehene Tabelle mit Überschrift Motorflugbetrieb bzw. Segelflugbetrieb auszufüllen.

Gesetzliche Meldepflicht

Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist aufgrund des Zivilluftfahrt-Statistikgesetzes (BGBl. Nr. 61/1972) und der Zivilluftfahrt-Statistikverordnung (BGBl. Nr. 538/1976), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz 2000 (BGBl. Nr. 163/1999 i.d.g.F.) dazu beauftragt, statistische Erhebungen über Stand und Leistungen in der Zivilluftfahrt durchzuführen. Gemäß diesen Rechtsgrundlagen sind alle Zivilflugplatzhalter und Zivilflugplatzhalterinnen auskunftspflichtig.

Grundlegende Bemerkungen

Bitte beachten Sie, dass der Fragebogen **nur für den angegebenen Flugplatz mit dem ICAO-Code**, der rechts oben angegeben ist, auszufüllen ist.

Der Flugplatzhalter bzw. die Flugplatzhalterin wird gebeten, **alle Flüge** zu melden, die auf dem Flugplatz stattgefunden haben, auch wenn es sich dabei um Flüge von zivilen Mitbenützern sowie Mitbenutzerinnen (z.B. Rettungsorganisationen) handelt. Militärflüge sind nicht zu melden.

Für die zivile Mitbenützung von Militärflugplätzen sind die im Rahmen der Mitbenützungsbewilligung durchgeführten Flugbewegungen anzugeben.

Definitionen und Ausfüllhinweise

Motorflugbetrieb

Zahl der Bewegungen (Starts und Landungen):

Es ist die Gesamtanzahl aller Starts und Landungen gemäß des Verwendungszwecks (Art des Fluges) und der Antriebsart anzugeben.

Die Summe der Bewegungen, deren Start oder Landung dabei im Ausland erfolgte, ist in der betreffenden Spalte „Darunter ins/vom Ausland“ anzugeben.

Bedarfsverkehr:

Beschreibt den gewerblichen Luftverkehr (entgeltliche Beförderung von Personen und/oder Waren und Gegenständen im Auftrag Dritter) mit Luftfahrzeugen.

- 1. Reiseflüge**
sind Flüge zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und/oder Waren und Gegenständen, wobei Start und Landung auf verschiedenen Flugplätzen erfolgt (z.B. Taxiflüge, Gesellschaftsflüge,...).
- 2. Rundflüge**
sind Flüge mit Start und Landung auf demselben Flugplatz (ohne Zwischenlandung).
- 3. Sonstige Flüge**
sind alle übrigen Flüge im Bedarfsverkehr (z.B. Rettungsflüge, Überstellungsflüge,...).

Allgemeine Luftfahrt:

Beschreibt den nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr mit Luftfahrzeugen.

- 4. Privatflüge**

Sind alle privaten Flüge mit bzw. ohne Personenbeförderung im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr, die nicht unter einem anderen der unten angeführten Begriffe (ausgenommen „Sonstige Flüge“) zugeordnet werden können.

5. Schulungs-, Übungs-, Einweisungsflüge

Schulungsflüge sind Flüge zu Ausbildungszwecken unter der Aufsicht eines Fluglehrers bzw. einer Fluglehrerin.

Übungsflüge beschreiben Flüge zu Weiterbildungszwecken unter der Aufsicht eines Fluglehrers bzw. einer Fluglehrerin.

Einweisungsflüge sind Flüge zur Einführung von Luftfahrzeugführern und Luftfahrzeugführerinnen auf Luftfahrzeugtypen, in Flugverfahren oder sonstige technische bzw. örtliche Besonderheiten.

6. Arbeitsflüge

beinhalten Flüge, bei denen ein Arbeitsvorgang ausgeführt wird, der nicht in einer Beförderung oder in der Durchführung des Fluges selbst besteht (z.B. Schleppflüge in Verbindung mit Segelflügen; Streuflüge; Hagelflüge; Sprühflüge und andere Schädlingsbekämpfungsflüge; Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern und Fallschirmspringerinnen; Flüge zum Abwerfen von Gegenständen; Reklameflüge; Fotoflüge;...).

7. Erprobungs- und Prüfflüge

Erprobungsflüge sind Flüge zum Testen von Luftfahrzeugen vor ihrer Erstzulassung bzw. nach Durchführung von Wartungsarbeiten.

Prüfflüge sind Flüge zur Feststellung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges oder der Betriebstüchtigkeit von Ausrüstungsgegenständen.

8. Zivile Behördenflüge

beschreiben Flüge mit Zivilluftfahrzeugen zur Ausführung behördlicher Aufgaben.

9. Sonstige Flüge

sind alle übrigen Flüge im Rahmen der Allgemeinen Luftfahrt (z.B. private oder behördliche technische Landungen, private oder behördliche Notfalllandungen, private oder behördliche Rücklandungen, Werksverkehr,...).

Ist die Art des Fluges nicht eindeutig zuordenbar, weil mehrere Kategorien zutreffen, so ist dieser Flug unter dem **Hauptzweck** zu melden.

Segelflugbetrieb

Zahl der Abflüge:

Es ist die Gesamtanzahl aller Abflüge im Segelflugbetrieb einzutragen.

Sonstige Startarten:

Unter die sonstigen Startarten fallen alle Abflüge mit Startarten, die nicht in eine der anderen Kategorien zugeordnet werden können (z.B. Gummiseilstart, Rollstart,...).

Etwaige Rückfragen richten Sie bitte an:
STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
Direktion Unternehmen, Bereich Verkehr,
Fr. Irene Vanek
Tel. +43 (1) 711 28-7560
Telefax: +43 (1) 711 28-7775 Dw
E-Mail: ZLF@statistik.gv.at
1110 Wien, Guglgasse 13